

Generell gelten die Gesetze der Republik Österreich. Gerichtsstandort ist Innsbruck. Darüber hinaus werden bestimmte etwaige Unklarheiten durch die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vermieden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen teilen sich in Abschnitt I. für Pauschalreisen (Kennzeichen: mehrere Tage, inklusive Fremdleistungen wie Übernachtung, Gepäcktransport, etc.) sowie Abschnitt II. für Tagesausflüge, Tageswanderungen, Stadtführungen.

I. Geschäftsbedingungen We Love Tirol Pauschalreisen

1. Vertragsbedingungen

1.1 WE LOVE TIROL tritt mit seinen Leistungen als Reiseveranstalter auf. Den von WE LOVE TIROL organisierten und veranstalteten Reisen liegen die Reisebedingungen zugrunde, die einen Bestandteil des Angebotes und Grundlage des abzuschließenden Reisevertrages bilden.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Der Reisende, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit WE LOVE TIROL (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

1.3 Sofern nicht anders ausgeschrieben, sind die von WE LOVE TIROL angebotenen und durchgeführten Reisen für Personen mit eingeschränkter Mobilität aufgrund der Art der Durchführung und ihrem Charakter nicht geeignet.

1.4 Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände sind Vorfälle/Ereignisse/Gegebenheiten außerhalb der Sphäre/Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, Regen, Lawinen, Muren etc.), die eine sichere Reise verhindern etc.) (vgl. § 2 Abs 12 PRG).

1.5 Das Pauschalreisegesetz und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden.

2 Aufgaben des Reiseveranstalters

2.1 Ausgehend von den Angaben des Reisenden erstellt WE LOVE TIROL für den Reisenden Reisevorschläge bzw. sind Reisevorschläge auf der Website von WE LOVE TIROL www.welovetirol.at einsehbar und abrufbar. Diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb – sofern nicht gesondert gekennzeichnet – noch nicht um Angebote iSd § 4 PRG. Können aufgrund der Angaben des Reisenden keine Reisevorschläge erstellt werden so weist WE LOVE TIROL den Reisenden darauf hin. Die Reisevorschläge basieren auf den Angaben bzw. Eingaben des Reisenden in der Anfrage/Buchungsmaske, weshalb unrichtige und/oder unvollständige Angaben durch den Reisenden - mangels Aufklärung durch den Reisenden - Grundlage der Reisevorschläge sein können. Bei der Erstellung von Reisevorschlägen können beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Leistungsträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip und anderes mehr allenfalls als Parameter herangezogen werden.

2.2 Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der vom Reiseveranstalter ihm unterbreiteten Reisevorschläge, dann erstellt WE LOVE TIROL auf Basis des Reisevorschlages ein Reiseangebot gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind. Allenfalls wird aufgrund der konkreten Anfrage auf der Website von WE LOVE TIROL dem Reisenden ein buchbares Angebot aufgrund der Angaben erstellt und dem Reisenden zur Kenntnis gebracht, welches dieser sofort buchen kann. Sollte das nicht der Fall sein, so erstellt WE LOVE TIROL ein Reiseangebot. Ein von WE LOVE TIROL auf Anfrage des Reisenden erstelltes Reiseangebot bindet WE LOVE TIROL längstens 24 Stunden. Änderungen der im Reiseangebot enthaltenen vorvertraglichen

Informationen aufgrund von Preis- oder Leistungsänderungen sind möglich, sofern sich WE LOVE TIROL dies im Reiseangebot vorbehalten hat, WE LOVE TIROL den Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages klar, verständlich und deutlich über die Änderungen informiert und die Änderungen im Einvernehmen zwischen Reisenden und WE LOVE TIROL vorgenommen werden (vgl. § 5 Abs 1 PRG).

2.3 WE LOVE TIROL berät und informiert den Reisenden auf Grundlage der vom Reisenden WE LOVE TIROL mitgeteilten Angaben. WE LOVE TIROL stellt die vom Reisenden angefragte Pauschalreise unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/Bestimmungsortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Pauschalreise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. Expeditionsreisen) nach bestem Wissen dar. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den von WE LOVE TIROL angebotenen Pauschalreisen um Reisen handelt, die einerseits körperliche Anforderungen an die Reisenden stellen, andererseits aufgrund der Durchführung witterungsabhängig sind und es daher unter Rücksicht der Eigenarten des jeweiligen Landes zu Änderungen des Reiseverlaufs kommen kann. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination etc.) besteht nicht, sofern, je nach Art der Pauschalreise, keine Umstände vorliegen, die einer gesonderten Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vereinbarenden Leistungen erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/den Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit, nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten, insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard (Landesüblichkeit) der zu vereinbarenden Leistungen grundsätzlich auf der Website von WE LOVE TIROL, sowie in den Informationen und Routenbeschreibung in den Reiseunterlagen nachzulesen.

2.4 An WE LOVE TIROL Reisen kann jeder Reisende teilnehmen, der gesund, den in der jeweiligen Reisebeschreibung genannten Anforderungen gewachsen und entsprechend der Ausrüstungsliste ausgerüstet ist. Die Guides sind berechtigt, zu Beginn und Reise oder Ausbildungskurse einen Reisenden, der erkennbar diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ganz oder teilweise vom Programm auszuschließen. Soweit WE LOVE TIROL dadurch Aufwendungen erspart werden, werden diese Kosten erstattet.

2.5 WE LOVE TIROL behält sich das Recht vor, Reisenden, die der Meinung von WE LOVE TIROL und/oder eines der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) nach nicht reisefähig sind oder nicht für die Pauschalreise aufgrund des Reiseverlaufs, der Reisedestination etc. geeignet sind oder eine Gefahr für sich oder andere Teilnehmer während der Pauschalreise darstellen, die Teilnahme an der Pauschalreise aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

3.1 Für den Fall, dass ein Reisender nicht direkt bei WE LOVE TIROL bucht, ist folgendes zu beachten: Der Reisende hat WE LOVE TIROL – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Reisevermittlers, wenn über einen solchen gebucht wurde – alle für die Pauschalreise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) Daten und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren etc.), sowie seine allenfalls für die Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Seil-, Kletterkunde etc.) rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat WE LOVE TIROL über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reiseerfahrung etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reiseangeboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung einer Pauschalreise mit den zu vereinbarenden Leistungen von Relevanz sein können (z.B. bei Wanderreisen etc.), wenn erforderlich unter Beibringung eines vollständigen qualifizierten Nachweises (z.B. ärztliches Attest), in Kenntnis zu setzen.

3.2 Dem Reisenden wird empfohlen – da die Reisen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet sind –, bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist. Für den Fall, dass der Reisende nicht in der Lage ist, die Reise aufgrund der Einschränkung durchzuführen bzw. fortzusetzen, bzw. wird dieser im Ablauf (z.B.: Bergtour) etc.

beeinträchtigt, behält sich WE LOVE TIROL vor, den Reisenden auszuschließen. Allfällige Mehrkosten in diesem Zusammenhang trägt der Reisende.

3.3 Kommt es im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Pauschalreise zu einer Einschränkung der Mobilität oder Gesundheit des Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen, hat der Reisende WE LOVE TIROL dies unverzüglich – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird – mitzuteilen, damit dieser entscheiden kann, ob der Reisende weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Pauschalreise teilnehmen kann, oder ob er zum Ausschluss des Reisenden und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Reisende seiner Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. rechtzeitig nach und erklärt WE LOVE TIROL den Vertragsrücktritt, steht WE LOVE TIROL ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen zu.

3.4 Der Reisende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit WE LOVE TIROL (z.B. Entrichtung des Entgelts; nur der Auftraggeber ist berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären etc.).

3.5 Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch WE LOVE TIROL übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese WE LOVE TIROL unverzüglich zur Berichtigung – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird – mitzuteilen. Einen allenfalls dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser Mehraufwand auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen, wobei die Gebühr mindestens € 50,- pro Person beträgt.

3.6 WE LOVE TIROL trägt im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, für schwangere Reisende, für unbegleitete minderjährige Reisende und für Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern die genannten Personen ihre besonderen Bedürfnisse, die bei Buchung noch nicht bestanden haben oder ihnen noch nicht bekannt sein mussten, WE LOVE TIROL 48 Stunden vor Reisebeginn mitteilen. Für den Fall, dass die Reisenden im Fall eines aufgrund von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen im Sinne des § 2 (13) PRG bedingten Abrechens der Reise durch WE LOVE TIROL nicht mit WE LOVE TIROL zurückbefördert werden will, sondern im Urlaubsland verbleiben will, so verbleibt der Reisende auf eigenes Risiko. WE LOVE TIROL trifft in diesem Fall keine Haftung.

3.7 Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich und vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung der Vertragswidrigkeit/des Mangels, zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich oder tunlich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme bei Expeditionsreise, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) – und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer säubern, Ersatzhotel ausfindig machen etc.), vor Ort zu beheben. Der Reisende hat den behaupteten Mangel vor Ort dem begleitenden Guide bekanntzugeben, sollte ein solcher nicht vorhanden sein, der örtlichen bzw. vor Ort befindlichen Reiseagentur. Erreicht der Reisende beide nicht oder sind diese nicht vorhanden, da eine solche nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung gewesen ist, so hat der Reisende den Mangel über die Telefonnr.: +43 676 4046551 bekannt zu geben. Bucht der Reisende über einen Reisevermittler und tritt eine Vertragswidrigkeit während der Geschäftszeiten des Reisevermittlers auf, hat der Reisende die Vertragswidrigkeit diesem zu melden. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei insbesondere aus Beweisgründen der Schriftform zu bedienen. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten hat der Reisende Vertragswidrigkeiten dem Vertreter von WE LOVE TIROL vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, direkt bei WE LOVE TIROL unter der im Pauschalreisevertrag (Reiseunterlagen) mitgeteilten Notfallnummer zu melden. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304

ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage von WE LOVE TIROL.

3.8 Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Die Zahlungsbestimmungen besagen, dass der Reisepreis spätestens 2 Wochen nach Buchung, jedoch immer mindestens bis Reiseantritt zu bezahlen ist.

3.9 Der Reisende hat im Fall der Geltendmachung und des Erhalts von Zahlungen aus Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüchen im Sinne des § 12 Abs 5 PRG (z.B. Ausgleichszahlung gemäß Art 7 FluggastrechteVO) oder im Falle des Erhalts sonstiger Auszahlungen und Leistungen von Leistungsträgern oder von Dritten, die auf Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüche des Reisenden gegen WE LOVE TIROL anzurechnen sind (z.B. Auszahlungen des Hotels), den Reisevermittler oder WE LOVE TIROL von diesem Umstand vollständig und wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.

3.10 Den Reisenden trifft bei Auftreten von Vertragswidrigkeiten grundsätzlich eine Schadenminderungspflicht (§ 1304 ABGB).

4 Versicherung

4.1 Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei wichtigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen.

4.2 Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.), welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet, abzuschließen.

5 Umbuchung

5.1 Bei WE LOVE TIROL Reisen ist eine Umbuchung bis zum 31. Tag vor Reiseantritt möglich. Spätere Buchungsänderungen können nur mehr im Zuge einer Stornierung der bestehenden Buchung und einer Neubuchung vorgenommen werden. Bei Umbuchung einer von WE LOVE TIROL veranstalteten Reise auf eine andere WE LOVE TIROL Reise verrechnet die WE LOVE TIROL eine einmalige Bearbeitungsgebühr von mindestens € 50,- pro Person. Eine etwaige Preisdifferenz zwischen der ursprünglichen und der neuen Reise wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.2 Bei Änderung einer Doppelzimmer-Buchung (Teilstorno) auf nur eine Person wird für eine Person eine Stornorechnung erstellt, für die zweite Person wird ein Einzelzimmer bzw. ein Einzelzimmerzuschlag berechnet.

6 Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung

6.1 Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen dem Reisenden und WE LOVE TIROL zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und der Reisende das Anbot von WE LOVE TIROL annimmt.

6.1.1 Direktbuchung: Der Reisende kann direkt auf der Website von WE LOVE TIROL eine Reise anfragen. Der Reisevertrag kommt mit Übermittlung der Buchungsbestätigung zustande.

6.1.2 Prüfung Verfügbarkeit: Muss WE LOVE TIROL aufgrund der Anfrage des Reisenden eine Verfügbarkeit etc. überprüfen, so erhält der Reisende idF einen für 24 Stunden gültigen Reisevorschlag. Der Reisende kann dann auf Basis dieses Reisevorschlages diese Reise buchen (Anbot). Der Reisevertrag kommt auch in diesem Fall mit Übermittlung der WE LOVE TIROL Buchungsbestätigung (Annahme) zustande.

Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für WE LOVE TIROL und für den Reisenden.

6.2 Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 6.1. nicht nach, behält sich WE LOVE TIROL nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen.

7 Pauschalreisevertrag

7.1 Der Reisende erhält bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail). Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, hat der Reisende Anspruch auf eine Papierfassung. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 3 Z 1 FAGG stimmt der Reisenden zu, die Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrages alternativ auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt zu bekommen.

7.2 Dem Reisenden werden an der zuletzt von ihm bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktadresse (auch E-Mail) rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten voraussichtlichen Abreisezeiten und gegebenenfalls zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung gestellt. Sollten die soeben genannten Dokumente/Unterlagen Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten im Sinne von 4.5. aufweisen, hat der Reisende den Reisevermittler oder WE LOVE TIROL zu kontaktieren (vgl. 4.5.).

8 Ersatzperson

8.1 Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die konkrete Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht (bei gleichgeschlechtlich geteilten Zimmern), das (Nicht)vorliegen einer Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, erforderliche Impfungen/ausreichender Impfschutz, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, Visa, gültige Einreisedokumente, das Nichtbestehen eines Einreiseverbotes etc. sein) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann WE LOVE TIROL der Übertragung des Vertrages widersprechen. WE LOVE TIROL ist innerhalb einer angemessenen Frist von 5 Tagen, spätestens jedoch sieben Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindestmanipulationsgebühr von € 50,- pro Person zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen. Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haftet WE LOVE TIROL als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die Mindestmanipulationsgebühr, sowie für allenfalls darüber hinaus entstehende Mehrkosten.

8.2 Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).

9 Preisänderungen vor Reisebeginn

9.1 WE LOVE TIROL behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen vorzunehmen. WE LOVE TIROL wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

9.2 Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss sind Preisänderungen zulässig:

1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;

2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen;

Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises (iSd § 8 PRG) kommt 11.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird – zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien können dem Reisenden nicht zurückerstattet werden.

10 Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

10.1 WE LOVE TIROL darf vor Reisebeginn unerhebliche Leistungsänderungen vornehmen, sofern er sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat. WE LOVE TIROL bzw. der Reisevermittler, wenn die Pauschalreise über einen solchen gebucht wurde, informiert den Reisenden klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen.

10.2 Unerhebliche Änderungen sind – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist – geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern.

10.3 Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu denen WE LOVE TIROL gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen erheblich sind, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

10.4 Ist WE LOVE TIROL gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl. § 4 Abs 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann Vorgaben des Reisenden, die von WE LOVE TIROL ausdrücklich bestätigt wurden, nicht erfüllen oder erhöht den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG um mehr als 8 %, kann der Reisende innerhalb einer von WE LOVE TIROL festgelegten, angemessenen Frist den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese von WE LOVE TIROL angeboten wird, oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

WE LOVE TIROL wird den Reisenden in den eben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
- die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende WE LOVE TIROL über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

11 Reiseroute/Änderungen

11.1 Aufgrund von beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Umwelt- und Wettereinflüssen (z.B. Regen, Schnee, Wind, Lawinen, Muren etc.), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans, Vulkanausbruch etc.), Grenzsperrern, staatlichen Anordnungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Bürgerkriegen, Aufständen, Streiks, Verkehrsunfällen, Unterbrechungen der Beförderungslinien, Stromausfällen, kurzfristig geänderten Öffnungszeiten usw. kann von der beworbenen bzw. vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden, Stationen der Rundreise verschoben oder vorgezogen werden, geplante Besichtigungen

ausgelassen oder geändert werden. In diesen Fällen bemüht sich WE LOVE TIROL gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen sofern möglich und sinnvoll.

11.2 WE LOVE TIROL Guides sind – in der Regel – staatlich zertifizierte Bergwanderführer oder Fremdenführer. Den Anordnungen der Guides ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Anspruch des Reisenden auf einen bestimmten Guide besteht nicht, es sei denn, mit dem Reisenden ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

11.3 Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden, typischen Krankheitssymptomen den WE LOVE TIROL Guide, die Agentur oder WE LOVE TIROL Reisen unverzüglich zu verständigen – dies kann persönlich oder per Telefon oder schriftlich erfolgen.

12 Gewährleistung

12.1 Die Vertragsparteien sind sich einig und ist dies Geschäftsgrundlage, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die Leistungsträger und WE LOVE TIROL stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt vor Ort, sowie regional geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

12.2 Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt WE LOVE TIROL die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst herbeiführt und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Reisende hat WE LOVE TIROL jedenfalls eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeitrressourcen, die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) sowie die Art der Reise z.B.: Bergtour, Örtlichkeit und Gelände etc. notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber dem Guide, bzw. wenn ein solcher nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung, ist gegenüber dem Vertreter von WE LOVE TIROL vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, gegenüber WE LOVE TIROL unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Telefonnummer zu erfolgen.

12.3 Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (z.B. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen; Wartezeiten beim Ein- und Auschecken etc.) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen zu tragen. Zu berücksichtigen ist, dass eine mangelhafte Ausrüstung grundsätzlich in die Sphäre des Reisenden fällt. Ebenso ist darauf zu verweisen, dass für eine allfällige Behebung die destinationsbedingten, regionalen Eigenheiten z.B. ein anderes Zeitgefühl etc., zu berücksichtigen sind.

12.4 Behebt WE LOVE TIROL innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und von WE LOVE TIROL den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl. § 11 Abs 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, d.h. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzvornahme) ist möglichst gering zu halten, wobei von Dauer, Wert und Zweck der Reise auszugehen ist. Darüber hinaus ist von einer objektiven Betrachtungsweise der Vertragswidrigkeit auszugehen.

12.5 Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet WE LOVE TIROL dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die, sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind; Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert wird. Haben die von WE LOVE TIROL angebotenen anderen Vorkehrungen unter Umständen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. Halbpension anstelle von All-inclusive), so gewährt WE LOVE TIROL dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen,

anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die von WE LOVE TIROL angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

12.6 Können Leistungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht erbracht werden und tritt WE LOVE TIROL dennoch nicht von der Pauschalreise zurück (vgl. 17.1.), sondern bietet Ersatzleistungen an, sind die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten vom Reisenden zu tragen.

12.7 Für den Fall, dass unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände vorliegen und der Reisende das Anbot von WE LOVE TIROL infolge Abbruchs der Reise auf Rückforderung nicht annimmt, trägt die dadurch entstehenden Mehrkosten der Reisende. WE LOVE TIROL übernimmt in einem solchen Fall nicht mehr die Kosten der Rückbeförderung bzw. fällt das Verbleiben in die Risikosphäre des Reisenden.

13 Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich im Sinne des 11.3. beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl. § 10 Abs 2 PRG).

Der Rücktritt ist gegenüber WE LOVE TIROL – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird – zu erklären.

14 Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

14.1 Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr) vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber WE LOVE TIROL schriftlich zu erklären. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch gegenüber diesem schriftlich erklärt werden. Der Reisende muss den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) erklären.

14.2 Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

14.3 Es gelten pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25%

ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 40%

ab dem 24. Tag vor Reiseantritt 50%

ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 60%

ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 80%

ab dem 03. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90%

15 No-show

No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klaggestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er folgende Entschädigungspauschale zu entrichten: 90% des Reisepreises.

16 Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

16.1 WE LOVE TIROL kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn WE LOVE TIROL aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und die Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise, zugeht (vgl. § 10 Abs 3 lit b PRG).

16.2 WE LOVE TIROL kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung von WE LOVE TIROL dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:

a. 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,

b. 7 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,

c. 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern, zugeht (vgl. § 10 Abs 3 lit a PRG).

16.3 Tritt WE LOVE TIROL gemäß 17.1. oder 17.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet WE LOVE TIROL dem Reisenden den Reisepreis, hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

17 Rücktritt seitens WE LOVE TIROL nach Beginn der Pauschalreise

17.1 WE LOVE TIROL wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, Missachten bestimmter Bekleidungsvorschriften z.B. beim Besuch religiöser Stätten oder bei der Einnahme von Mahlzeiten, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben des Reiseleiters wie z.B. regelmäßiges Zuspätkommen etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung Dritter oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln. In einem solchen Fall ist der Reisende WE LOVE TIROL gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

17.2 Treten während der Reise außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände auf, so kann WE LOVE TIROL die Reise abbrechen bzw. die Reiseroute ändern. Weigert sich der Reisende im Falle des Abbruchs der Reise mit WE LOVE TIROL zurückzureisen, so verbleibt der Reisende auf eigenes Risiko sowie eigene Kosten.

18 Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

18.1 Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit (z.B. aufgrund eines feucht-schwülen Klimas), Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.), nicht verfügbarer spezieller Ernährungswünsche oder geringerer Auswahl der Speisen (z.B. veganes oder vegetarisches Essen) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Ohrenschmerzen bei Tauchreisen, Höhenkrankheit bei Reisen in große Höhe, Seekrankheit bei Kreuzfahrten, Probleme mit Höhe und ausgesetzten Wegen, der Schwindelfreiheit oder Trittsicherheit und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind WE LOVE TIROL nicht zuzurechnen.

18.2 Alle Reisen und Kurse werden von WE LOVE TIROL gewissenhaft vorbereitet. WE LOVE TIROL kann aber keine Garantie für Gipfel oder subjektiv vorgestellte Reiseerfolge geben. Vielen der von WE LOVE TIROL angebotenen Reisen und Kurse haftet ein Hauch von Abenteuer, Risiko und Ungewissheit an. Dies macht nicht zuletzt ihren besonderen Reiz aus. Daran sollten die Reisenden aber vor der Buchung denken und mit diesem Bewusstsein teilnehmen. WE LOVE TIROL ist sicher, dass die Reisenden dann die gebuchte Reise in bester Erinnerung behalten. Bei sämtlichen Kursen, Führungen, Trekkings, Bike-Touren und Expeditionen ist zu beachten, dass gerade im Bergsport ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko besteht (Absturzgefahr, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Höhenkrankheit, Kälteschäden etc.), das auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung der von WE LOVE TIROL eingesetzten Guides nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden kann. Auch ist zu beachten, dass im Gebirge, vor allem in abgelegenen Regionen, aufgrund technischer oder logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein können, sodass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können. Hier wird von jedem Teilnehmer ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, eine angemessene eigene Tourenvorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt. Es wird dem Reisenden deshalb dringend empfohlen, sich intensiv (z. B. durch Studium der einschlägigen alpinen Fachliteratur) mit den Anforderungen und Risiken auseinanderzusetzen, die mit dem von ihm gebuchten Programm verbunden sein können. Bei sämtlichen Reisen außerhalb des Alpengebietes erfolgt die Teilnahme im Hinblick auf den bergsteigerischen Teil der Reiseveranstaltung auf der Basis als selbstständiger Bergsteiger. Je nach Tourenziel (z. B. bei Expeditionen und Trekkingtouren) kann dabei die eigentliche Bergbesteigung entsprechend der jeweiligen Reiseausschreibung nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Reiseleistung sein. Die außeralpinen Reisen von WE LOVE TIROL führen häufig in abgelegene und wenig erschlossene, zum Teil ausgesprochen wilde Regionen mit entsprechend reduzierter Infrastruktur und gelegentlich auch schwierigen Wetterbedingungen. Auch in diesen Gebieten müssen aber lokale Transportmittel wie z.B. Flugzeuge, Busse, Fähren und/oder sonstige Fahrzeuge benutzt werden, die im Einzelfall nicht europäischen Sicherheitsmaßstäben entsprechen, für die es aber keine Alternativen gibt. Dadurch können sich teilweise erhebliche Transportrisiken ergeben, auf die WE LOVE TIROL keinen Einfluss hat. Auch insoweit muss deshalb der Reisende eine entsprechende Risikobereitschaft mitbringen. Sollten Reisende Fragen zum Gefahren- und Risikopotenzial einer Reise haben, bitten wir sie, sich vor Abschluss des Reisevertrages mit WE LOVE TIROL in Verbindung zu setzen.

18.3 Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

19 Haftung

20.1 Verletzen WE LOVE TIROL oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die WE LOVE TIROL aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist WE LOVE TIROL dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

20.2 WE LOVE TIROL haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

20.2.1 eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. 19.)

20.2.2 dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind;

20.2.3 einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder

20.2.4 auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

20.3 Für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die auf unvorhersehbare und /oder unvermeidbare Umstände, mit denen WE LOVE TIROL nicht rechnen musste, zurückzuführen sind, haftet der Reisende, sofern WE LOVE TIROL kein Verschulden trifft.

20.4 Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Bergwandern, Abenteuerreise, Expeditionscharakter) haftet WE LOVE TIROL nicht für die Folgen, die sich im Zuge der Verwirklichung der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb

des Pflichtenbereiches von WE LOVE TIROL geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung von WE LOVE TIROL, die Pauschalreise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

20.5 Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, sowie Anweisungen und Anordnungen des Guides bzw. des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Kletterverbote durch naturschutzbedingte Einschränkungen bzw. Warnhinweisen, Badeverbot, Tauchverbot etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Personen- und Sachschäden Dritter.

20.6 WE LOVE TIROL haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort bei Dritten bzw. WE LOVE TIROL nicht zurechenbaren Leistungsträgern zusätzlich gebucht worden ist.

20.7 Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu versichern (vgl. 5.1.).

20.8 Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für WE LOVE TIROL (vgl. § 12 Abs 4 PRG).

21 Geltendmachung von Ansprüchen

21.1 Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugenaussagen zu sichern.

21.2 Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

21.3 Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet in schriftlicher Form direkt bei WE LOVE TIROL oder im Wege des Reisevermittlers schriftlich geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

22 Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

22.1 Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die WE LOVE TIROL zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. E-Mail-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

II. Geschäftsbedingungen We Love Tirol Tagestouren und Stadtführungen

1. Vertragsbedingungen

1.1 WE LOVE TIROL tritt mit seinen Leistungen als Veranstalter auf. Den von WE LOVE TIROL organisierten und veranstalteten Tagestouren und Stadtführungen (fortan als „Touren“ bezeichnet) liegen die Bedingungen zugrunde, die einen Bestandteil des Angebotes und Grundlage des abzuschließenden Vertrages bilden.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Gast durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Gast deren Inhalt einsehen konnte. Sie ergänzen den mit dem Gast abgeschlossenen Vertrag. Bucht der Gast für Dritte, bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Angebot für sie einzuholen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Vertrag für sie abzuschließen. Der Gast, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt damit, sofern nicht eine

andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit WE LOVE TIROL (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

1.3 Sofern nicht anders ausgeschrieben, sind die von WE LOVE TIROL angebotenen und durchgeführten Touren für Personen mit eingeschränkter Mobilität aufgrund der Art der Durchführung und ihrem Charakter nicht geeignet.

1.4 Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände sind Vorfälle/Ereignisse/Gegebenheiten außerhalb der Sphäre/Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, Regen, Lawinen, Muren etc.), die eine sichere Reise verhindern etc.).

2 Aufgaben des Veranstalters

2.1 Ausgehend von den Angaben des Gastes erstellt WE LOVE TIROL für den Gast Vorschläge bzw. sind Tourenvorschläge auf der Website von WE LOVE TIROL www.welovetirol.at einsehbar und abrufbar. Diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb – sofern nicht gesondert gekennzeichnet – noch nicht um Angebote.

2.2 Hat der Gast ein konkretes Interesse an einem der vom Veranstalter ihm unterbreiteten Tourenvorschläge, dann erstellt WE LOVE TIROL ein Angebot. Allenfalls wird aufgrund der konkreten Anfrage auf der Website von WE LOVE TIROL dem Gast ein buchbares Angebot aufgrund der Angaben erstellt und dem Gast zur Kenntnis gebracht, welches dieser sofort buchen kann. Sollte das nicht der Fall sein, so erstellt WE LOVE TIROL ein Angebot. Ein von WE LOVE TIROL auf Anfrage des Gastes erstelltes Angebot bindet WE LOVE TIROL längstens 24 Stunden.

2.3 WE LOVE TIROL berät und informiert den Gast auf Grundlage der vom Gast WE LOVE TIROL mitgeteilten Angaben. WE LOVE TIROL stellt die vom Gast angefragte Tour nach bestem Wissen dar. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den von WE LOVE TIROL angebotenen Touren um Touren handelt, die einerseits körperliche Anforderungen an den Gast stellen, andererseits aufgrund der Durchführung witterungsabhängig sind und es daher zu Änderungen des Tourenverlaufs kommen kann. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Gast gewünschten Destination etc.) besteht nicht.

2.4 An WE LOVE TIROL Touren kann jeder Gast teilnehmen, der gesund, den in der jeweiligen Reisebeschreibung genannten Anforderungen gewachsen und entsprechend der Ausrüstungsliste ausgerüstet ist. Die Guides sind berechtigt, zu Beginn und Reise oder Ausbildungskurse einen Gast, der erkennbar diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ganz oder teilweise vom Programm auszuschließen. Soweit WE LOVE TIROL dadurch Aufwendungen erspart werden, werden diese Kosten erstattet.

2.5 WE LOVE TIROL behält sich das Recht vor, Gästen, die der Meinung von WE LOVE TIROL und/oder eines der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) nach nicht reisefähig sind oder nicht für die Pauschalreise aufgrund des Reiseverlaufs, der Reisedestination etc. geeignet sind oder eine Gefahr für sich oder andere Teilnehmer während der Pauschalreise darstellen, die Teilnahme an der Pauschalreise aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Gastes

3.1 Dem Gast wird empfohlen – da die Reisen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet sind – , bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Tourendurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Teilnahmefähigkeit gegeben ist. Für den Fall, dass der Gast nicht in der Lage ist, die Tour aufgrund der Einschränkung durchzuführen bzw. fortzusetzen, bzw. wird dieser im Ablauf (z.B.: Bergtour) etc. beeinträchtigt, behält sich WE LOVE TIROL vor, den Gast auszuschließen. Allfällige Mehrkosten in diesem Zusammenhang trägt der Gast.

3.2 Kommt es im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Tour zu einer Einschränkung der Mobilität oder Gesundheit des Gastes oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen, hat der Gast WE LOVE TIROL dies unverzüglich – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird – mitzuteilen, damit dieser entscheiden kann, ob der Gast weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Tour teilnehmen kann, oder ob er zum Ausschluss des Gastes und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Gast seiner Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. rechtzeitig nach und erklärt WE LOVE TIROL den Vertragsrücktritt, steht WE LOVE TIROL ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen zu.

3.3 Der Gast, der für sich oder Dritte eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit WE LOVE TIROL (z.B. Entrichtung des Entgelts.)

3.4 Der Gast ist verpflichtet, sämtliche durch WE LOVE TIROL übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/ Abweichungen/ Unvollständigkeiten diese WE LOVE TIROL unverzüglich zur Berichtigung – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird – mitzuteilen.

3.5 WE LOVE TIROL trägt im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Gastes aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände keine Kosten für die notwendige Unterbringung. Für den Fall, dass der Gast aufgrund von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen bedingten Abrechens der Reise durch WE LOVE TIROL nicht mit WE LOVE TIROL zurückbefördert werden will, so verbleibt der Gast auf eigenes Risiko. WE LOVE TIROL trifft in diesem Fall keine Haftung.

3.6 Der Gast ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Vertrages vereinbarten Preis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Die Zahlungsbestimmungen besagen, dass der Reisepreis spätestens 2 Wochen nach Buchung, jedoch immer mindestens bis zu Beginn der Tour zu bezahlen ist.

3.7 Den Gast trifft bei Auftreten von Vertragswidrigkeiten grundsätzlich eine Schadenminderungspflicht (§ 1304 ABGB).

4 Versicherung

4.1 Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Gast grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen.

5 Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung

5.1 Der Vertrag kommt zwischen dem Gast und WE LOVE TIROL zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und der Gast das Angebot von WE LOVE TIROL annimmt.

5.1.1 Direktbuchung: Der Gast kann direkt auf der Website von WE LOVE TIROL eine Tour anfragen. Der Vertrag kommt mit Übermittlung der Buchungsbestätigung zustande.

5.1.2 Prüfung Verfügbarkeit: Muss WE LOVE TIROL aufgrund der Anfrage des Gastes eine Verfügbarkeit etc. überprüfen, so erhält der Gast idF einen für 24 Stunden gültigen Reisevorschlag. Der Reisende kann dann auf Basis dieses Reisevorschlages diese Reise buchen (Anbot). Der Reisevertrag kommt auch in diesem Fall mit Übermittlung der WE LOVE TIROL Buchungsbestätigung (Annahme) zustande.

Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für WE LOVE TIROL und für den Gast.

5.2 Kommt der Gast seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 5.1 nicht nach, behält sich WE LOVE TIROL nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen.

6 Tourenänderungen/Routenänderungen

6.1 Aufgrund von beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Umwelt- und Wettereinflüssen (z.B. Regen, Schnee, Wind, Lawinen, Muren etc.), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans, Vulkanausbruch etc.), Grenzsperrungen, staatlichen Anordnungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Bürgerkriegen, Aufständen, Streiks, Verkehrsunfällen, Unterbrechungen der Beförderungslinien, Stromausfällen, kurzfristig geänderten Öffnungszeiten usw. kann von der beworbenen bzw. vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden, Stationen der Tour verschoben oder vorgezogen werden, geplante Besichtigungen ausgelassen oder geändert werden. In diesen Fällen bemüht sich WE LOVE TIROL gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen sofern möglich und sinnvoll.

6.2 WE LOVE TIROL Guides sind – in der Regel – staatlich zertifizierte Bergwanderführer oder Fremdenführer. Den Anordnungen der Guides ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Anspruch des Gastes auf einen bestimmten Guide besteht nicht, es sei denn, mit dem Gast ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

6.3 Der Gast erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden, typischen Krankheitssymptomen den WE LOVE TIROL Guide oder WE LOVE TIROL unverzüglich zu verständigen – dies kann persönlich oder per Telefon oder schriftlich erfolgen.

7 Gewährleistung

7.1 Die Vertragsparteien sind sich einig und ist dies Geschäftsgrundlage, dass die vereinbarten Leistungen durch die Leistungsträger und WE LOVE TIROL stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt vor Ort, sowie regional geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

7.2 Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Leistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt WE LOVE TIROL die Vertragswidrigkeit, sofern der Gast oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst herbeiführt und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Gast vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Gast hat WE LOVE TIROL jedenfalls eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Leistung, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeitressourcen, die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) sowie die Art der Leistung z.B.: Bergtour, Örtlichkeit und Gelände etc. notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber dem Guide, bzw. wenn ein solcher nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung, ist gegenüber dem Vertreter von WE LOVE TIROL vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, gegenüber WE LOVE TIROL unter der im Vertrag mitgeteilten Telefonnummer zu erfolgen.

7.3 Unterlässt es der Gast seiner Mitteilungspflicht oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen oder setzt er dem Veranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Veranstalter im Rahmen des Zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die vom Veranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Gast die nachteiligen Rechtsfolgen zu tragen. Zu berücksichtigen ist, dass eine mangelhafte Ausrüstung grundsätzlich in die Sphäre des Gastes fällt.

8 Rücktritt des Gastes ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

Der Gast kann vor Beginn der Tour – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Veranstaltung oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort unmöglich machen. Tritt der Gast in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Tour getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung.

Der Rücktritt ist gegenüber WE LOVE TIROL – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird – zu erklären.

9 Rücktritt des Gastes unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

9.1 Der Gast ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr) vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber WE LOVE TIROL schriftlich zu erklären.

9.2 Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

9.3 Es gelten pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

bis zum 31. Tag vor Tourbeginn 0%

ab dem 30. Tag vor Tourbeginn 25%

ab dem 17. Tag vor Tourbeginn 40%

ab dem 10. Tag vor Tourbeginn 50%

ab dem 02. Tag vor Tourbeginn bis zum Tag des Tourbeginns oder bei Nichtantritt der Tour 90%

10 No-show

No-show liegt vor, wenn der Gast der Tour fernbleibt, weil es ihm am Willen mangelt oder wenn er den Termin wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Gast die verbleibenden Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er folgende Entschädigungspauschale zu entrichten: 90% des Tourpreises.

11 Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

11.1 WE LOVE TIROL kann vor Beginn der Tour vom Vertrag zurücktreten, wenn WE LOVE TIROL aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und die Rücktrittserklärung dem Gast an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Tour, zugeht.

11.2 Tritt WE LOVE TIROL Vertrag zurück, erstattet WE LOVE TIROL dem Gast den Reisepreis, hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

12 Rücktritt seitens WE LOVE TIROL nach Beginn der Pauschalreise

12.1 WE LOVE TIROL wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Tourpreises befreit, wenn der Gast die Durchführung der Tour durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben des Guides...) ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung Dritter zu beeinträchtigen oder den Tourzweck zu vereiteln. In einem solchen Fall ist der Gast WE LOVE TIROL gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

12.2 Treten während der Tour außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände auf, so kann WE LOVE TIROL die Tour abrechnen bzw. die Route ändern. Weigert sich der Gast im Falle des Abbruchs der Tour mit WE LOVE TIROL zurückzukehren, so verbleibt der Gast auf eigenes Risiko sowie eigene Kosten.

13 Allgemeines Lebensrisiko des Gastes

13.1 Eine Bergtour bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Gastes wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit, nicht verfügbarer spezieller Ernährungswünsche oder geringerer Auswahl der Speisen (z.B. veganes oder vegetarisches Essen) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Tour verbundenen Risikos wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Höhenkrankheit, Probleme mit Höhe und ausgesetzten Wegen, der Schwindelfreiheit oder Trittsicherheit und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Gäste und sind WE LOVE TIROL nicht zuzurechnen.

13.2 Alle Touren werden von WE LOVE TIROL gewissenhaft vorbereitet. WE LOVE TIROL kann aber keine Garantie für Gipfel oder subjektiv vorgestellte Erwartungen geben. Vielen der von WE LOVE TIROL angebotenen Touren haftet ein Hauch von Abenteuer, Risiko und Ungewissheit an. Dies macht nicht zuletzt ihren besonderen Reiz aus. Daran sollten die Gäste aber vor der Buchung denken und mit diesem Bewusstsein teilnehmen. WE LOVE TIROL ist sicher, dass die Gäste dann die gebuchte Tour in bester Erinnerung behalten. Gerade im Bergsport besteht ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko (Absturzgefahr, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Höhenkrankheit, Kälteschäden etc.), das auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung der von WE LOVE TIROL eingesetzten Guides nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden kann. Auch ist zu beachten, dass im Gebirge, vor allem in abgelegenen Regionen, aufgrund technischer oder logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein können, sodass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können. Hier wird von jedem Teilnehmer ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, eine angemessene eigene Tourenvorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt. Es wird dem Gast deshalb dringend empfohlen, sich intensiv (z. B. durch Studium der einschlägigen alpinen Fachliteratur) mit den Anforderungen und Risiken auseinanderzusetzen, die mit dem von ihm gebuchten Programm verbunden sein können. Sollten Gäste Fragen zum Gefahren- und Risikopotenzial einer Reise haben, bitten wir sie, sich vor Abschluss des Reisevertrages mit WE LOVE TIROL in Verbindung zu setzen.

13.3 Nimmt der Gast Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

14 Haftung

14.1 Verletzen WE LOVE TIROL oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die WE LOVE TIROL aus dem Vertragsverhältnis mit dem Gast obliegenden Pflichten, so ist WE LOVE TIROL dem Gast zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

14.2 WE LOVE TIROL haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Gastes, die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

14.2.1 eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Gastes oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Gastes fällt, darstellen.

14.2.2 dem Verschulden des Gastes zuzurechnen sind;

14.2.3 einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Vertrag umfassten Leistungen nicht beteiligt ist und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder

14.2.4 auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

14.3 Für Sach- und Vermögensschäden des Gastes, die auf unvorhersehbare und /oder unvermeidbare Umstände, mit denen WE LOVE TIROL nicht rechnen musste, zurückzuführen sind, haftet der Gast, sofern WE LOVE TIROL kein Verschulden trifft.

14.4 Bei Touren mit besonderen Risiken (z.B. Bergwandern) haftet WE LOVE TIROL nicht für die Folgen, die sich im Zuge der Verwirklichung der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb des Pflichtenbereiches von WE LOVE TIROL geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung von WE LOVE TIROL, die Tour sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Leistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

14.5 Der Gast hat Gesetzen und Vorschriften, sowie Anweisungen und Anordnungen des Guides bzw. des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Kletterverbote durch naturschutzbedingte Einschränkungen bzw. Warnhinweisen, Badeverbot, etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Gast haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Gastes oder Personen- und Sachschäden Dritter.

14.6 WE LOVE TIROL haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Gast selbst vor Ort bei Dritten gebucht worden ist (zB Essen auf der Hütte).

15 Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

15.1 Als Zustell-/ Kontaktadresse des Gastes gilt die WE LOVE TIROL zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. E-Mail-Adresse). Änderungen sind vom Gast unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Gast empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.